

AUSTRIAN DELEGATION TO THE  
HUMAN DIMENSION SEMINAR  
Warsaw, May 10 – 12 2006

## **Working Group I: An independent judiciary and due process in criminal justice systems**

### **Written Contribution by the Austrian Delegation**

**Herausforderungen** (Challenges to the independence of the judiciary in the OSCE participating States and possible safeguards)

In vielen Mitgliedstaaten der OSZE sind derzeit Budgetdisziplin und Einsparungen bei staatlichen Ausgaben beherrschende Themen. Dies stellt auch für die Unabhängigkeit der Justiz eine Herausforderung dar, weil ausreichende Human- und Sachressourcen für die Gewährleistung der in Art 6 EMRK niedergeschriebenen Garantien unabdingbar sind. Unabhängige Justiz kann in Anbetracht einer immer komplexer werdenden Realität nur glaubwürdig vermittelt werden, wenn Entscheidungen binnen angemessener Frist ergehen, was personelle Kapazitäten, angemessene Entlohnung, Aus- und Fortbildung sowie Einsatz moderner Bürotechnik voraussetzt.

Eine weitere Herausforderung ist die zunehmende Internationalisierung der Kriminalität. Um ihrer friedensstiftenden Funktion gerecht zu werden, muss sich die Justiz ebenso „internationalisieren“. Wichtige Aspekte sind hier eine entsprechende Aus- und Fortbildung, aber auch das Knüpfen von (persönlichen) Kontakten zwischen den einzelnen Richtern und Staatsanwälten. Gemeinsame Seminare über Themen der internationalen Zusammenarbeit oder zum Erfahrungsaustausch über die jeweils anderen Rechtsordnung könnten hier leicht zu bewerkstellende und trotzdem effektvolle Ansatzpunkte sein. Denn persönliche Kontakte zwischen Richtern und Staatsanwälten und die Kenntnis fremder Rechtsordnungen können in der Praxis die Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Strafsachen erheblich verbessern.

Durch die sicher zu intensivierende internationale Zusammenarbeit dürfen aber nicht die im nationalen Verfahrensrecht festgeschriebenen Standards eines fairen Verfahrens umgangen werden. Insbesondere bei Auslieferungen ist die Einhaltung dieser rechtstaatlichen Standards essentiell, die so genannte „rendition“ ist daher inakzeptabel und muss beendet werden.

**Standards im Vorverfahren** (The role of judicial supervision and review in upholding human rights at the pre-trial stage of criminal proceedings)

Grundrechtseingriffe im Ermittlungsverfahren haben immer unter gerichtlicher Kontrolle zu stehen. Dies gilt umso mehr, je schwerer der Grundrechtseingriff ist. Insbesondere Freiheitsentziehungen (Haften) sind hier zu nennen. Eine

Person, die in ihrer Freiheit beschränkt wird, hat das unabdingbare Recht, dass binnen möglichst kurzer Frist ein unabhängiges und unparteiisches Gericht über den Freiheitsentzug entscheidet. Eine zum Zwecke der Sicherstellung des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens inhaftierte Person, die noch nicht durch ein Strafgericht verurteilt ist und für die damit die Unschuldsvermutung gilt, hat aber auch das Recht, dass die Notwendigkeit der weiteren Inhaftierung regelmäßig durch ein Gericht überprüft wird und sollte – im Rahmen ihrer Verteidigung – darüber hinaus eine solche Überprüfung auch selbst initiieren können.

**Antwort auf Vorwürfe von unmenschlicher, erniedrigender Behandlung oder Folter** (Response to allegations of inhuman or degrading treatment and torture, responsibilities of judges in the OSCE participating States)

Es gehört zum europäischen Standard der Europäischen Menschenrechtskonvention, dass auch beim Verdacht schwerster Verbrechen der Beschuldigte ein Recht auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren hat. Ein essentieller Punkt ist hier das absolute Folterverbot. Die Justiz – dies gilt für Gerichte in gleicher Weise wie für Staatsanwaltschaften – hat dem Verdacht von Folter oder sonstiger unmenschlicher und erniedrigender Behandlung unverzüglich nachzugehen. Dazu ist es notwendig, Anzeichen für solche Praktiken zu erkennen. Entsprechende Schulungen sollten durchgeführt werden.

**Unabhängigkeit der Justiz** (Ensuring the integrity of the judiciary as a prerequisite for due process)

Klassisch ist unter der Unabhängigkeit der Justiz die Weisungsfreiheit der Judikative gegenüber der Exekutive zu verstehen. Dies ist zweifellos der Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit, doch bedarf es entsprechender „Rahmenbedingungen“, um diese Unabhängigkeit sicherzustellen. Beispielsweise bietet die Zuteilung oder aber Nichtzuteilung von Ressourcen durch die Exekutive an die Judikative Potential zur Einflussnahme. Wesentliche Schlagworte sind hier Personal- und Budgethoheit. Der innereuropäische Vergleich zeigt, dass es hier sehr unterschiedliche Modelle gibt, um die entsprechenden Rahmenbedingungen für die Unabhängigkeit der Judikative zu schaffen. Eine Diskussion dieser Aspekte mit dem Ziel der Schaffung einheitlicher europäischer Standards im Bereich der „materiellen“ Unabhängigkeit der Justiz (als Fortsetzung der „formellen“ Unabhängigkeit iSv Weisungsfreiheit) könnte lohnend sein.

**Protokollierung von Vernehmungen und Verhandlungen** (Accurate trial records as an element of due process and effective remedy for appeal of judicial decisions)

Ein faires Verfahren zeichnet sich auch dadurch aus, dass die Entscheidung und der Weg zu dieser nachvollzogen werden kann. Daher ist eine die wesentlichen Elemente korrekt wiedergebende Protokollierung für ein faires, rechtstaatliches Verfahren essentiell. Eine Möglichkeit, dies sicherzustellen, ist die Protokollierung durch eine vom Richter und Staatsanwaltschaft verschiedene und von diesen unabhängige Person. Eine aus dem technischen Fortschritt sich ergebende weitere Möglichkeit ist die audiovisuelle Aufnahme von Vernehmungen und Verhandlungen. Es gibt OSZE-Mitgliedstaaten, die dies in ihrem nationalen Verfahrensrecht vorsehen und damit bereits Erfahrungen damit haben. Ein Erfahrungsaustausch bzw. Austausch von best-practises in diesem Bereich könnte daher gewinnbringend sein.